

Vereinsstatuten

Freunde von ART 9TEEN zur Förderung von Kunst

1190 Wien, Billrothstraße 29/5

- §1 *Name, Sitz und Tätigkeitsbereich*
- §2 *Zweck*
- §3 *Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes*
- §4 *Arten der Mitgliedschaft*
- §5 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*
- §6 *Beendigung der Mitgliedschaft*
- §7 *Vereinsorgane*
- §8 *Vorstand*
- §9 *Aufgaben des Vorstands; Vertretung und Geschäftsführung des Vereines*
- §10 *Rechnungsprüfer*
- §11 *Generalversammlung*
- §12 *Generalsekretär*
- §13 *Schlichtungseinrichtung*
- §14 *Berufung eines Beirats*
- §15 *Auflösung des Vereines*

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .

Der Verein führt den Namen Freunde von ART 9TEEN zur Förderung von Kunst, hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2

Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO:

1. Ziel des Vereines ist die Förderung von Künstlern und deren Aktivitäten in Österreich und der Kulturaustausch mit dem Ausland.
2. Die Ziele des Vereines sollen durch alle ideellen und materiellen Mittel, die dem Vereinszweck dienen, erreicht werden, insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - a) Ankauf von Werken der bildenden Kunst und leihweise Überlassung an Museen und Galerien;
 - b) Unterstützung von Künstlern durch Hilfestellung bei der Aufbringung von finanziellen Mitteln für deren Ausstellungen und Aktivitäten;
 - c) Veranstaltung von Ausstellungen, Symposien und anderen kulturellen Aktivitäten; Veranstaltung von Vorträgen und Führungen sowie die Organisation von Reisen zum Besuch von Ausstellungen, Messen und Künstlern;
 - d) Förderung des Networking-Gedankens in künstlerischer, kultureller und wirtschaftlicher Sicht;
 - e) Herausgabe von Publikationen wissenschaftlicher und populärer Art (insbesondere Kataloge, Kunst- und Kulturführer);
 - f) Herausgabe von Sondereditionen von Werken der geförderten Künstler;

- g) Förderung der Verbreitung des allgemeinen Kunstverständnisses durch geeignete Maßnahmen;
- h) Allen weiteren Aktivitäten die dem Vereinszweck dienen.

§3

Finanzielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt durch:

- a) Beitrittsgebühren
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Sponsoring, Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen;
- d) öffentliche Subventionen;
- e) Erlöse aus Vereinsveranstaltungen, Publikationen, Sondereditionen und sonstigen Vereinsaktivitäten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der 88 34 ff BAO; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die finanziellen Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Vereinsstatuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, inklusive Ehrenpräsidenten. Sie können jeweils physische oder juristische Personen sein.

2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit zu beteiligen beabsichtigen.

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die sich nicht voll an der Vereinsarbeit beteiligen wollen oder durch örtliche Trennung nicht beteiligen können, aber den Verein auf andere, vor allem finanzielle Art zu fördern beabsichtigen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Über Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung für alle drei genannten Arten der Mitgliedschaft Subkategorien festsetzen, für die unterschiedliche Rechte und Pflichten der ihnen zugeordneten Mitglieder, so auch unterschiedliche Beitrittsgebühren oder unterschiedliche jährliche Mitgliedsbeiträge, gelten.

3. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder und der außerordentlichen Mitglieder in den Verein erfolgt durch Abgabe einer formellen, an den Vorstand gerichteten Beitrittserklärung einerseits und durch Zustimmung des Vorstands andererseits.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands; der Vorstand ist ermächtigt, den Ehrenmitgliedern den Mitgliedsbeitrag zu erlassen.

5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Vorstand kann sich auch bei diesen Angelegenheiten vom Generalsekretär vertreten lassen.

6. Ordentliche Mitglieder, welche die Pflichten die mit dieser Art der Mitgliedschaft verbunden sind nicht ausreichend oder gar nicht wahrnehmen, können durch Vorstandsbeschluss in außerordentliche Mitglieder rekategorisiert werden. Umgekehrt können außerordentliche Mitglieder welche sich verstärkt einbringen oder durch Umzug die Pflichten von ordentlichen Mitgliedern wahrnehmen können, zu ordentlichen Mitgliedern eingestuft werden. Hierzu ist eine einfache formelle Willensbekundung an den Vorstand in Schriftform erforderlich.

7. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten; diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam und dadurch in eine ordentliche Mitgliedschaft übergeführt.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Darüber hinaus gehende Rechte, wie zum Beispiel die Zusendung von Publikationen und die Teilnahme an Sonderveranstaltungen, und die Bildung von Subkategorien innerhalb der in Abs 1 genannten Arten von Mitgliedschaften und die damit jeweils verbundenen Beitrittsgebühren und jährlichen Mitgliedsbeiträge setzt die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstands wiederkehrend fest.
3. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben dem Vorstand einen Vertreter für die Stimmabgabe in der Generalversammlung bekannt zu geben.
4. Die Mitglieder haben die Beitrittsgebühr, so eine solche beschlossen wurde, und den jährlichen Mitgliedsbeitrag in den ersten zwei Monaten des Beitragsjahres an den Verein zu bezahlen. Das Beitragsjahr beginnt mit dem darauffolgenden Monatsersten nach dem Tag der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme des Mitglieds (§4 Abs. 5.) - „Eintrittstag“. Das Beitragsjahr endet 12 Monate nach dem Eintrittstag. Ist ein Mitglied mit der Bezahlung in Verzug, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte bis zur vollständigen Bezahlung des Rückstandes.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Aberkennung.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Beitragsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ist die Austrittsanzeige verspätet, ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen. Aus denselben Gründen kann der Vorstand die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschließen. Der Vorstand kann ein Mitglied weiters dann ausschließen, wenn das Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Erfolgt ein Ausschluss, so ist der Mitgliedsbeitrag für das Beitragsjahr des Ausschlusses voll zu zahlen.
4. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Berufung an die Schlichtungseinrichtung erheben. Bis zur Entscheidung durch die Schlichtungseinrichtung ruhen die Mitgliedsrechte.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand (§ 8)
- b) der Generalsekretär (§ 12)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 10)
- d) die Generalversammlung (§ 11)
- e) die Schlichtungseinrichtung (§ 13).

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens 10 Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder (bei juristischen Personen ist dies die gemäß 8 5 Abs 3 bekannt gegebene Person) gewählt. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden ("Präsident"), einem oder zwei Stellvertretern des Vorsitzenden ("Vizepräsident"), dem Schriftführer, dem Kassier und den weiteren Mitgliedern zusammen. Sind ein Schriftführer oder ein Kassier nicht bestellt, so werden deren Funktionen vom Präsidenten wahrgenommen.
2. Die Funktionsdauer des Vorstands läuft 5 Jahre. Die erste 5 Jahres- Funktionsdauer beginnt mit der Errichtung des Vereins. Über eine Abberufung hat die Generalversammlung zu entscheiden. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstands. Bestehende oder ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar; die Funktionsdauer eines Präsidenten soll nach Tunlichkeit nicht länger (ohne Unterbrechung) als zwei Mal fünf Jahre (ohne Unterbrechung) laufen. Der Vorstand hat das Recht, ein wählbares Mitglied als Vorstandsmitglied zu kooptieren, sei dies bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle (Ersatz-Vorstandsmitglied) oder sei dies ein zusätzliches Mitglieds im Rahmen der in Abs. 1 vorgesehenen Höchstzahl (Zusatz-Vorstandsmitglied). In beiden Fällen ist die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen. Die Funktionsdauer des Ersatz-Vorstandsmitgliedes entspricht der Funktionsdauer, die für das ausgeschiedene Mitglied gegolten hätte. Für das Zusatz-Vorstandsmitglied läuft die Funktionsdauer bis zur Entscheidung der Generalversammlung über die Genehmigung, jedenfalls nicht länger als die verbleibende Funktionsdauer des Vorstandes.
3. Der Präsident und bei seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten berufen die Sitzungen des Vorstands ein und führen den Vorsitz. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung abgesendet zu werden und kann schriftlich, per Telefax, mündlich, per Telefon, per e-mail oder mittels vergleichbarer Medien erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw bei dessen Verhinderung des die Sitzung leitenden Vizepräsidenten den Ausschlag. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse auf schriftlichem Weg (auch per Telefax, per e-mail oder mittels vergleichbarer Medien) zu fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
5. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Funktionsperiode oder durch Tod. Weiters können die Vorstandsmitglieder jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung des Nachfolgers bzw der Nachfolger wirksam.

§9

Aufgaben des Vorstands; Vertretung und Geschäftsführung des Vereines

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresbudgetvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

2. Zur Vertretung des Vereines ist jedes einzelne Vorstandsmitglied allein berechtigt.

3. Der Schriftführer oder der Generalsekretär entwirft die vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vorstandsarchivs.

Der Kassier besorgt die finanzielle Gebarung und die Buchhaltung.

§10

Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die Funktionsdauer wird im Einzelfall von der Generalversammlung festgelegt; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die finanzielle Gebarung des Vereines zu überwachen und der Generalversammlung über das Ergebnis der einmal jährlich durchzuführenden Prüfung zu berichten. Der Rechnungsabschluss und der Prüfbericht haben am Sitz des Vereines für 4 Wochen, ab Tag der Rechnungsprüfung, zur Einsichtnahme aufzuliegen. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder des Vereines sein.

§11

Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und ist vom Vorstand einzuberufen. Zu ihr sind alle Vereinsmitglieder entweder schriftlich oder per Telefax, per Telefon, per email, über Nachricht auf der Webseite des Vereins oder mittels vergleichbarer Medien unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, wobei der Zeitpunkt der Absendung mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Generalversammlung zu liegen hat. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind spätestens drei Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand (einlangend) schriftlich einzubringen. Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Beschlussfassung über Rechnungsabschlüsse;
- b) die Wahl des Vorstands und der zwei Rechnungsprüfer;
- c) die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge; über Vorschlag des Vorstands kann die Generalversammlung Subkategorien innerhalb der in § 4 Abs 1 genannten Arten der Mitgliedschaft und mit diesen Subkategorien jeweils verbundene Beitrittsgebühren und jährliche Mitgliedsbeiträge beschließen;
- d) die Wahl der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung (§ 13);
- e) die Änderung der Statuten;
- f) die Auflösung des Vereines.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

3. Bei Generalversammlungen sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Firmenmitglieder werden durch den von ihr schriftlich bekannt gegebenen Vertreter (§ 5 Abs. 3) vertreten. Die Ausübung des Stimmrechtes im Vollmachtsnamen ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ein Machthaber darf aber, abgesehen von seiner eigenen Stimme, in einer Generalversammlung nicht mehr als drei Machtgeber vertreten.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten. Ist auch kein Vizepräsident anwesend, so wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden.
5. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.
6. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der anwesenden (oder durch Vollmacht vertretenen), stimmberechtigten Personen; soll der Vereinszweck (§ 2) geändert werden, ist die Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über eine Statutenänderung ist überdies erforderlich, dass in der Einladung zur Generalversammlung auf die entsprechenden Beschlussquoten hingewiesen und den Mitgliedern angeboten wird, am Sitz des Vereines in die vorgeschlagene Neufassung der Statuten Einsicht zu nehmen.

§12

Generalsekretär

Der Vorstand kann einen Generalsekretär bestellen. Der Generalsekretär kann Angestellter des Vereines sein. Er hat das Büro (Sekretariat) zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich.

§ 13

Schlichtungseinrichtung

1. Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind zunächst vor der Schlichtungseinrichtung des Vereines auszutragen.
2. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung auf die Dauer von höchstens fünf Jahren. Die Funktionsdauer wird im Einzelfall von der Generalversammlung festgelegt; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Mitglieder der Schlichtungseinrichtung. Die Schlichtungseinrichtung besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die jeweils zur Schlichtung berufenen Personen haben unbefangen zu sein.
3. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die vereinsinterne, außergerichtliche Beilegung von Vereinsstreitigkeiten unter Einhaltung eines fairen und zügigen Verfahrens, insbesondere unter Wahrung des beiderseitigen Gehörs. Zu diesem Zweck sind die Streitteile zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.
4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung endet durch Einigung der Streitteile oder durch eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung. Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig.
5. Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Empfehlung oder Entscheidung bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§14

Berufung eines Beirats

1. Der Vorstand kann einen Beirat oder mehrere, auf die Erledigung unterschiedlicher Aufgaben ausgerichtete Beiräte errichten. Mitglieder eines Beirats können Vereinsmitglieder oder auch nicht dem Verein angehörende (natürliche und juristische) Personen sein.
2. Ein Beirat hat die Funktion, den Vorstand zu beraten und die Interessen des Vereines zu fördern. Die Funktionsdauer und die Geschäftsordnung eines Beirats kann der Vorstand festlegen; ist dies nicht der Fall, so gibt sich der Beirat die Geschäftsordnung selbst. Über die Teilnahme von Mitgliedern eines Beirats an Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.

§15

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen vier Wochen der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.
3. Die Generalversammlung, die über die freiwillige Auflösung des Vereines beschließt, hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, einen Abwickler zu bestellen; wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, so obliegen dem Präsidenten die Aufgaben des Abwicklers.
4. Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks durch Änderung der Statuten darf das Vereinsvermögen im Sinne von § 3 Abs. 2 in keiner Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist, veranlasst durch den Abwickler, soweit die möglich und erlaubt ist, einer Organisation zu übertragen die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der 88 34 ff BAO erfüllt.